

Mitteilung des Senats vom 22. September 2009

Ortsgesetz zur Einrichtung des „Innovationsbereichs Ansgarikirchhof“

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Einrichtung des „Innovationsbereichs Ansgarikirchhof“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Bremischen Gesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird die Einrichtung von Innovationsbereichen durch Ortsgesetz ermöglicht. Für die Einrichtung des „Innovationsbereichs Ansgarikirchhof“ wird der erforderliche Gesetzentwurf vorgelegt.

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen hat dem Entwurf am 19. August 2009 zugestimmt.

Aufgrund der Notwendigkeit der kurzfristigen Umsetzung der Maßnahmen besteht Eilbedürftigkeit. Daher bittet der Senat die Stadtbürgerschaft um dringliche Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung am 29. September 2009.

Ortsgesetz zur Einrichtung des „Innovationsbereichs Ansgarikirchhof“

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), das durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anlage 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Innovationsbereich eingerichtet. In Anlage 2 sind die im Innovationsbereich liegenden Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, das Gebiet um den Ansgarikirchhof als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen,

1. imageprägende Veranstaltungen durchzuführen und imageprägende Gestaltungen vorzunehmen, insbesondere
 - a) eine Veranstaltung im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung Musikfest Bremen,
 - b) eine vorübergehende Begrünung;
2. die Standortmarke mit werblichen Maßnahmen weiterzuentwickeln, insbesondere durch
 - a) die Werbung in gedruckten Medien,

- b) die Durchführung eines Wettbewerbs zur Namensfindung in Kooperation mit einer regionalen Zeitung,
 - c) den Aufbau eines Internetauftritts;
3. ein Gestaltungskonzept zu entwickeln, insbesondere für
- a) die Standorte von Fahrradständern, Plakatierungen, Aufstellern und Werbefahnen,
 - b) die Standorte von öffentlichen Bänken,
 - c) die Installation einer öffentlichen Beleuchtung unter Beteiligung der Handwerkskammer,
 - d) die Beschilderung auf dem Platz;
4. die Belange des Innovationsbereiches gegenüber der Verwaltung und Politik zu vertreten, insbesondere bei
- a) der Erstellung eines Platzkonzeptes,
 - b) der Optimierung der Wegeführung in der Bremer Innenstadt unter besonderer Berücksichtigung des Lloydhofes und des Bremer Carrees,
 - c) der Pflege, dem Rückschnitt und dem Austausch von Grünpflanzen,
 - d) der Überprüfung der Standorte der Beschilderung und der Stadtmöblierung,
 - e) der Reinigung von Schildern und Laternen,
 - f) Sondernutzungen,
 - g) der Terminkoordination für verkaufsoffene Sonntage oder sonstige Veranstaltungen.

§ 3

Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die CS City-Service GmbH, Bremen.

§ 4

Standortausschuss

Dem Standortausschuss gehören ein Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen und der Handelskammer Bremen an. Ein Vertreter der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, der Ortsamtsleiter des Ortesamtes Mitte-Östliche Vorstadt, sowie der Beiratssprecher des Beirates Mitte nehmen an den Sitzungen des Standortausschusses beratend teil.

§ 5

Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,01349944 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren beträgt 1 388 946 €.

§ 6

Verwaltungspauschale

Als Pauschale für den Verwaltungsaufwand wird ein Betrag in Höhe von 1 % der tatsächlich eingegangenen Zahlungen festgesetzt.

§ 7

Geltungsdauer

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am (einsetzen: desjenigen Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, dessen Benennung mit dem Tag der Verkündung übereinstimmt) außer Kraft.

Begründung

Allgemeines

Nach § 4 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350), das durch Gesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 181) geändert worden ist, können die Stadtgemeinden durch Ortsgesetz Innovationsbereiche einrichten und die Zusammensetzung, Bildung und Organisation eines Standortausschusses bestimmen.

Das vorliegende Ortsgesetz richtet den Innovationsbereich Ansgarikirchhof ein und bestimmt die Zusammensetzung eines Standortausschusses.

Zu § 1

In § 1 wird zusammen mit den Anhängen 1 und 2 die Gebietsabgrenzung festgelegt.

Zu § 2

In § 2 Abs. 1 werden die Ziele des Innovationsbereiches festgelegt. In § 2 Abs. 2 wird festgelegt, mit welchen Maßnahmen die in Abs. 1 genannten Ziele verwirklicht werden sollen.

Zu § 3

In § 3 wird der Aufgabenträger, die CS City-Service GmbH, festgelegt.

Zu § 4

In § 4 wird bestimmt, dass ein Standortausschuss eingerichtet wird und wer diesem Standortausschuss angehört. In § 4 Satz 1 sind als Vertreter im Standortausschuss diejenigen aufgeführt, die nach § 3 Abs. 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren mindestens dem Standortausschuss angehören sollten. In § 4 Satz 2 werden weitere Vertreter genannt, die dem Standortausschuss angehören sollen. Da diese in § 4 Satz 2 genannten Vertreter nicht so direkt von den Regelungen des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren betroffen sind, sollen sie nur in beratender Funktion im Standortausschuss vertreten sein.

Zu § 5

In § 5 werden der Hebesatz und der Mittelwert nach § 7 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt.

Zu § 6

In § 6 wird die Höhe des Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren festgelegt. Der Pauschalbetrag wird als prozentuale Größe vom Zahlungsbetrag des Leistungsbescheides festgelegt, da nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren der Leistungsbescheid nach Maßgabe der tatsächlich eingegangenen Zahlungen von den erhobenen Abgaben bemessen wird.

Zu § 7

Die Geltungsdauer des Ortsgesetzes wird auf drei Jahre festgelegt.

Anlage 1 (zu § 1)



Der Innovationsbereich Ansgari umfasst folgende Flurstücke

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Straße	Hausnummer	Teilung
1	Altstadt 3	133/5	Ansgaritorstraße Bürgermeister-Smid-Straße Wandschneiderstraße	16, 17, 18, 19, 20 94, 96	50%
2	Altstadt 3	134/1	Ansgaritorstraße	21	
3	Altstadt 3	134/6	Ansgaritorstraße	21	
4	Altstadt 3	136/8	Ansgaritorstraße	22	
5	Altstadt 3	137/9	Ansgaritorstraße	24	
6	Altstadt 3	137/11	Ansgaritorstraße	24	
7	Altstadt 3	137/12	Ansgaritorstraße	24	
8	Altstadt 3	137/13	Ansgaritorstraße	24	
9	Altstadt 3	137/14	Ansgaritorstraße	24	
10	Altstadt 3	138/3	Hutfilterstraße	1, 3, 5	
11	Altstadt 3	297/12 297/13	Ansgarikirchhof Hanseatenhof Obernstraße Papenstr.	14, 16, 18 2, 4, 6, 8, 10, 12 55, 57, 61, 63, 65, 67, 69, 71 14, 16, 18, 20	50%
12	Altstadt 3	315/1	Ansgarikirchhof Ansgaritorstraße Hanseatenhof Wegesende	19, 21 1, 1A, 1B, 2, 3, 5, 7, 11 3, 5, 7, 9 21, 22, 23, 24, 25	
13	Altstadt 3	315/2	Ansgarikirchhof Ansgaritorstraße Hanseatenhof Wegesende	19, 21 1, 1A, 1B, 2, 3, 5, 7, 11 3, 5, 7, 9 21, 22, 23, 24, 25	
14	Altstadt 3	315/3	Ansgarikirchhof Ansgaritorstraße Hanseatenhof Wegesende	19, 21 1, 1A, 1B, 2, 3, 5, 7, 11 3, 5, 7, 9 21, 22, 23, 24, 25	
15	Altstadt 3	315/5	Ansgarikirchhof Ansgaritorstraße Hanseatenhof Wegesende	19, 21 1, 1A, 1B, 2, 3, 5, 7, 11 3, 5, 7, 9 21, 22, 23, 24, 25	
16	Altstadt 3	115/23	Ansgarikirchhof Ansgaritorstraße Hanseatenhof Wegesende	19, 21 1, 1A, 1B, 2, 3, 5, 7, 11 3, 5, 7, 9 21, 22, 23, 24, 25	
17	Altstadt 3	317/14	Ansgarikirchhof Ansgaritorstraße Hanseatenhof Wegesende	19, 21 1, 1A, 1B, 2, 3, 5, 7, 11 3, 5, 7, 9 21, 22, 23, 24, 25	
18	Altstadt 3	317/12	Ansgarikirchhof Ansgaritorstraße Hanseatenhof Wegesende	19, 21 1, 1A, 1B, 2, 3, 5, 7, 11 3, 5, 7, 9 21, 22, 23, 24, 25	
19	Altstadt 3	401/10	Ansgarikirchhof Ansgaritorstraße Hanseatenhof Wegesende	19, 21 1, 1A, 1B, 2, 3, 5, 7, 11 3, 5, 7, 9 21, 22, 23, 24, 25	
20	Altstadt 3	401/11	Ansgarikirchhof Ansgaritorstraße Hanseatenhof Wegesende	19, 21 1, 1A, 1B, 2, 3, 5, 7, 11 3, 5, 7, 9 21, 22, 23, 24, 25	
21	Altstadt 3	401/12	Ansgarikirchhof Ansgaritorstraße Hanseatenhof Wegesende	19, 21 1, 1A, 1B, 2, 3, 5, 7, 11 3, 5, 7, 9 21, 22, 23, 24, 25	

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Straße	Hausnummer	Teilung
22	Altstadt 3	401/13	Ansgarikirchhof	19, 21	
			Ansgaritorstraße	1, 1A, 1B, 2, 3, 5, 7, 11	
			Hanseatenhof	3, 5, 7, 9	
			Wegesende	21, 22, 23, 24, 25	
23	Altstadt 3	401/14	Ansgarikirchhof	19, 21	
			Ansgaritorstraße	1, 1A, 1B, 2, 3, 5, 7, 11	
			Hanseatenhof	3, 5, 7, 9	
			Wegesende	21, 22, 23, 24, 25	
24	Altstadt 3	401/15	Ansgarikirchhof	19, 21	
			Ansgaritorstraße	1, 1A, 1B, 2, 3, 5, 7, 11	
			Hanseatenhof	3, 5, 7, 9	
			Wegesende	21, 22, 23, 24, 25	
25	Altstadt 3	401/28	Ansgarikirchhof	19, 21	
			Ansgaritorstraße	1, 1A, 1B, 2, 3, 5, 7, 11	
			Hanseatenhof	3, 5, 7, 9	
			Wegesende	21, 22, 23, 24, 25	

